

11.12.89

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverant-
wortungsabgabenverordnung

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 3 und 6 (§ 8d Abs. 1; § 8g Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender
Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 werden die Worte
"getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten
Zusatzabgabe"
durch die Worte
"endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe"
ersetzt.'

Ausgeliefert am 1 1. DEZ. 1989

(noch Ziffer 1)

- b) In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8g Abs. 1 die Worte
"getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten
Zusatzabgabe"
durch die Worte
"endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe"
zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluß des EG-Ministerrats wird für das Wirtschaftsjahr 1989/90 auf die Erhebung der Zusatzabgabe endgültig verzichtet. Dieser Beschluß ist in der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1955) umgesetzt worden. Im Rahmen der Kleinerzeugerbeihilfe kann daher in diesem Wirtschaftsjahr nur die Basisabgabe erstattet werden. Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist in dieser Frage mißverständlich. Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ist klarzustellen, daß für die Höhe der Kleinerzeugerbeihilfe immer die tatsächliche Belastung der Erzeuger zugrunde gelegt wird.

Wie bei der Kleinerzeugerbeihilfe ist auch bei der Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung die endgültige Belastung der Erzeuger mit der Basis- und Zusatzabgabe zu berücksichtigen.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies setzt voraus, daß der Kleinerzeuger in seinem Antrag auf Einkommensausgleich angegeben hat, daß er in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, damit im Verfahren nur diejenigen Erzeuger erfaßt und dadurch besonderen Verpflichtungen unterworfen werden, die auch tatsächlich als Getreideerzeuger in den Genuß der Beihilfe gelangen können.

3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 3 Satz 1

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit die Kleinerzeugerbescheinigung nicht nach Absatz 2 ausgestellt werden kann, wird sie auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt."

Begründung:

Die neue Formulierung schließt auch den Fall ein, daß es ein Getreideerzeuger unterlassen hat, in seinem Antrag auf Einkommensbeihilfe anzugeben, daß er Getreideerzeuger ist.

4. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 3 Satz 4

a) in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und

b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Die Änderung gleicht das Antragsverfahren an die Änderung in § 8e Abs. 2 an.

5. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12b Abs. 7 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 12b Abs. 7 Satz 3

a) in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und

b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Angleichung an die Änderungen zu § 8e Abs. 2 und Absatz 3 Satz 4.

6. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12b Abs. 7 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 12b Abs. 7 Satz 6

a) das Zitat

"§ 8e Abs. 2"

durch das Zitat

"§ 8e Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen

und

b) nach den Worten

"auszustellen ist"

folgender Halbsatz einzufügen:

"; dabei sind für die Kleinerzeugerbescheinigung Formvorschriften festzulegen, um zu gewährleisten, daß der Empfänger der Bescheinigung Getreideerzeuger ist"

Begründung:

Die zusätzliche Ermächtigung für die Landesregierungen hat zum Ziel, schon im Übergangsjahr 1989/90 die Verfahrenserleichterungen zu ermöglichen, die die Bescheiderteilung von Amts wegen eröffnet.

B

7. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.